

## G e s e z

vom 23. Dezember 1886,

### den Zuschlag zu den Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Herz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags Folgendes:

#### § 1.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1868, die Erhöhung der Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungssachen betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1887 außer Kraft.

#### § 2.

Zu allen in die Hauptstaatskasse fließenden Sporteln und Gebühren, welche vom 1. Januar 1887 ab liquidirt werden, ist bis auf Weiteres in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Zuschlag im Betrage eines Sechstheils und in Verwaltungssachen ein Zuschlag im Betrage eines Viertheils zu berechnen und zu erheben.

#### § 3.

Die Sätze der Sporteln und Gebühren sind nach den geltenden Vorschriften